

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1994 Ausgegeben Karlsruhe, den 14. September 1994 Nr. 5

I n h a l t	Seite
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Mineralogie	31

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Mineralogie

Vom 20. Juni 1994

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 28. Januar 1994 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 20. Juni 1994* die nachfolgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mineralogie beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 13. Juni 1994, Az.: III-814.122/5 erteilt.

* Beitrittsbeschluß

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Mineralogie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat /die Kandidatin¹ die für den Übergang in die Berufspraxis eines Mineralogen notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Karlsruhe den akademischen Grad „Diplom-Mineraloge“ bzw. „Diplom-Mineralogin“ (abgekürzte Schreibweise: „Dipl.-Min.“).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtstunden beträgt innerhalb von 8 Semestern je nach Fächerwahl 158 bis höchstens 171 Semesterwochenstunden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Vorlesungsbeginn des fünften Fachsemesters abzuschließen. Wenn sie einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Vorlesungsbeginn des siebten Fachsemesters abgeschlossen ist, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß der Student die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuß, der gegebenenfalls einen neuen Prüfungstermin unverzüglich bestimmt.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch die Prüfungsordnung anfallenden Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Professoren, einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Das studentische Mitglied wird von den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrates gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen hauptberuflich an der Universität Karlsruhe tätige Professoren auf Lebenszeit sein.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen, Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen, sofern sie im öffentlichen Dienst stehen, der Amtsverschwiegenheit. Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses oder Beisitzer nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden mündlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer bzw. Gutachter darf nur bestellt werden, wer als Professor, Hochschul- oder Privatdozent in dem der Prüfung entsprechenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in einem entsprechenden Pflicht- oder Wahlpflichtfach ausübt oder ausgeübt hat. Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes und Lehrbeauftragte können nur dann zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügender Zahl als Prüfer zur Verfügung stehen. Ein Prüfer darf einen Kandidaten nur in einem Prüfungsfach prüfen (§ 9 Abs. 2, § 15 Abs. 3). Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichartige Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei der Bestellung der Prüfer für die mündlichen Prüfungen und der Gutachter hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer oder Gutachter.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfer, ob die Anmeldung zur Prüfung individuell bei dem jeweiligen Prüfer zu erfolgen hat, oder ob allgemeine Anmeldetermine für eine Prüfung festgelegt werden. Der Prüfer legt die Prüfungstermine im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß fest und gibt diese durch Aushang rechtzeitig bekannt. Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplom-Studiengang Mineralogie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Karlsruhe Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Karlsruhe im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

¹ Soweit in dieser Prüfungsordnung Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form verwendet werden, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Anmeldung und Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. bei Antragstellung auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung wenigstens seit dem dem Prüfungstermin vorausgehenden Semester an der Universität Karlsruhe im Studiengang Mineralogie eingeschrieben ist,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
4. an den für die einzelnen Fachprüfungen vorausgesetzten Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat (siehe Anhang, der Bestandteil der Prüfungsordnung ist, Ziffer II).

(2) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung findet im zentralen Prüfungsamt statt; sie soll erfolgen, sobald die Zulassungsvoraussetzungen für eine Fachprüfung gegeben sind, spätestens jedoch im vierten Semester. Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Die folgenden Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nummer 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen:

- Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang Mineralogie,
- Immatrikulationsbescheinigung,
- das Studienbuch oder die an seine Stelle tretende Unterlage;

2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Mineralogie nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Nach erfolgter Anmeldung erhält der Studierende hierüber eine Bestätigung des Prüfungsamtes.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der jeweilige Antrag soll gestellt werden, sobald die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt ist und die Voraussetzungen für die jeweilige Fachprüfung erfüllt sind. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. die Anmeldebestätigung gemäß Abs. 2 Satz 3,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nummer 2 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen:

- Immatrikulationsbescheinigung,
- Leistungsnachweise, die für die jeweilige Fachprüfung erforderlich sind, über die erfolgreiche Teilnahme an den im Anhang Ziffer I aufgeführten Übungen, Praktika, Seminaren und Exkursionen. Die in diesen Lehrveranstaltungen zu erbringenden Leistungen werden jeweils am Anfang jeder Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekanntgegeben,

3. die Angabe des Wahlpflichtfachs.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Mineralogie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes entgeltlich nicht bestanden hat oder
4. er sich in diesem oder nach Maßgabe des Landesrechts einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 9 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das anschließende Fachstudium systematisch und mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in den Pflichtfächern

1. Mineralogie
2. Experimentalphysik
3. Anorganische Chemie

sowie in einem Wahlpflichtfach nach Wahl des Kandidaten:

4. Physikalische Chemie oder Mathematik oder Allgemeine Geologie.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt mündlich, außer im Wahlpflichtfach Mathematik. In diesem Fach wird die Prüfungsleistung in Form von Klausuren erbracht (siehe § 10 Abs. 4).

(4) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Durchführung der Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer einer Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt. Dieser führt Protokoll über Hauptgegenstände und Ergebnisse der Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Das Protokoll ist von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen und bei den Prüfungsakten zu verwahren. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Bei der mündlichen Prüfung sind Studierende, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zuzulassen. Auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Beratungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

(4) Im Wahlpflichtfach Mathematik werden als Prüfungsleistungen zwei benotete Klausuren verlangt, die jeweils etwa 120 Minuten dauern. Wenn beide Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind, ist die Prüfung im Fach Mathematik bestanden. Wenn eine Klausur nicht bestanden ist, kann sie einmal wiederholt werden. Eine mündliche Prüfung erfolgt nur, wenn auch die Wiederholungsklausur nicht bestanden wurde. Die Note für das Fach Mathematik wird vom zuständigen Fachvertreter auf der Grundlage der in den beiden Klausuren erzielten Gesamtpunktzahl unter Beachtung von § 11 Abs. 1 und 2 festgesetzt.

§ 11 Bewertung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote lautet:

bis 1,5	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	gut;
über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	ausreichend;
über 4,0	nicht ausreichend.

Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten i. S. d. § 9 Abs. 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Alle Fächer werden bei der Ermittlung der Gesamtnote gleich gewichtet. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	gut;
über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Sind die Fachprüfungen nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so können sie unter Beachtung des § 3 Abs. 3 innerhalb einer Frist von zwölf Monaten einmal wiederholt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Über die nur in Ausnahmefällen und maximal in zwei Fächern mögliche zweite Wiederholung von Fachprüfungen entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Rektor. Als Entscheidungshilfe dient dem Rektor eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses, bei dem der Antrag einzureichen ist.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung oder eine einzelne Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, in der die abgelegten Fachprüfungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Fachprüfungen aufgeführt sind. Sie muß erkennen lassen, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 14 Anmeldung und Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt schriftlich beim Prüfungsamt. Sie soll spätestens im achten Semester erfolgen. Hierbei ist das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung oder ein Äquivalent gemäß § 6 als Zulassungsvoraussetzung vorzulegen. Im übrigen gilt § 8 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer die im Anhang Ziffer II zur Prüfungsordnung als Voraussetzung für die Erbringung der einzelnen Prüfungsleistungen notwendigen Lehrveranstaltungen mit Erfolg absolviert hat. Der im Anhang Ziffer II 2c genannte Leistungsnachweis in Mathematik ist spätestens zum Ende der Diplomprüfung vorzulegen.

(3) Die Zulassung ist vom Prüfungsausschuß aktenkundig zu machen und dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 15 Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Mineralogie kann mit dem Schwerpunkt Kristallographie (Kernfach A) oder dem Schwerpunkt Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde (Kernfach B) studiert werden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus

1. vier mündlichen Prüfungen und
2. der Diplomarbeit. Die Diplomarbeit kann in der Regel erst nach Ablegung der mündlichen Prüfungen begonnen werden.

(3) Mündliche Prüfungen sind in zwei Pflichtfächern und zwei Wahlpflichtfächern aus verschiedenen Gruppen gemäß Nr. 2a bis e abzulegen.

1. Pflichtfächer

Erstes Pflichtfach für alle Mineralogen ist
„Allgemeine und Angewandte Mineralogie“.

Zweites Pflichtfach ist

Kernfach A „Kristallographie“

oder

Kernfach B „Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde“.

2. Wahlpflichtfächer

(a) „Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde“ (nur möglich, sofern als zweites Pflichtfach das Kernfach A gewählt wird) oder „Geologie“ (ohne Paläontologie);

(b) „Anorganische Chemie“ oder „Organische Chemie“ oder „Biochemie“ oder „Technische Chemie“;

(c) „Physikalische Chemie“;

(d) „Kristallographie“ (nur möglich, sofern als zweites Pflichtfach Kernfach B gewählt wird) oder ein „Teilgebiet der Mathematik“ oder ein „Teilgebiet der Theoretischen Physik“;

(e) „Experimentalphysik“ oder „Geophysik“.

Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Zulassung eines anderen sachnahen Faches als Wahlpflichtfach genehmigen, das nach seinem Stoff- und Prüfungsumfang den bereits genannten Wahlpflichtfächern entspricht.

(4) Der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). § 3 Abs. 1 bleibt unberührt. Das Prüfungsergebnis dieser Fächer wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Festsetzung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung zu stellen.

(5) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen dienen dem Nachweis, daß der Kandidat Probleme der einzelnen Fachgebiete wissenschaftlich behandeln kann.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt. Der Beisitzer führt Protokoll über Hauptgegenstände und Ergebnisse der Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer

den Beisitzer. Das Protokoll ist von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen und bei den Prüfungsakten zu verwahren. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern etwa 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.

(4) Die mündlichen Prüfungen sind innerhalb eines Jahres nach Zulassung zur Diplomprüfung abzulegen. Die nicht in dieser Frist abgelegten Prüfungen gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. (§ 3 Abs. 3 Satz 3 und § 7 Abs. 2 gelten entsprechend).

(5) Hinsichtlich der Öffentlichkeit der Prüfungen gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung nach wissenschaftlichen Methoden und in einem bestimmten Zeitraum selbständig zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse schriftlich darzustellen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb von drei Monaten nach Bestehen der letzten mündlichen Prüfung einen Betreuer für seine Diplomarbeit zu suchen und mit der Arbeit zu beginnen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird ihm vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend ein Thema zugewiesen und eine neue Frist von vier Wochen gesetzt, innerhalb der er die Arbeit zu beginnen hat. Versäumt der Kandidat diese Frist, gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Kandidat ist auf diese Folge hinzuweisen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Kandidat nach bestandener mündlicher Diplomprüfung das Thema seiner Diplomarbeit rechtzeitig erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann nur von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Fachgebietes Mineralogie an der Universität Karlsruhe vergeben und betreut werden. Der Betreuer hat auf die Einhaltung der Frist nach Abs. 2 zu achten. Der Kandidat kann selbst Vorschläge für das Thema machen.

(5) Die Diplomarbeit muß vom Zeitpunkt der Themenvergabe an innerhalb von sechs Monaten abgegeben werden. Das Thema kann nur innerhalb der ersten zwei Monate aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(6) Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit in einer Einrichtung der Fakultät bzw. außerhalb der Universität Karlsruhe angefertigt werden, wenn die Betreuung nach Abs. 4 gewährleistet bleibt.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in drei gebundenen Exemplaren abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird von dem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten, der sie ausgegeben hat und von einem zweiten, vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Prüfer beurteilt. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen vorliegen.

(3) Bei nicht übereinstimmenden Beurteilungen setzt der Prüfungsausschuß die Note nach Maßgabe der Beurteilungen fest. Es können weitere Gutachter, auch von anderen wissenschaftlichen Hochschulen, hinzugezogen werden. Die Gutachten sind bei den Prüfungsakten zu verwahren.

§ 19 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 11 sinngemäß.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fächer und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit doppelt gewichtet. Die mündlichen Prüfungen zählen einfach.

(4) Bei überragenden Leistungen in allen Fachprüfungen und der Diplomarbeit kann der Prüfungsausschuß das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 20 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfer in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. § 12 gilt sinngemäß.

(2) Gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß begonnen oder abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat innerhalb eines Monats ein neues Thema für die Diplomarbeit; eine Rückgabe ist dann nicht mehr zulässig.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 21 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die in den einzelnen Fächern (mündliche Prüfungen) erzielten Noten und die Note der Diplomarbeit, die Gesamtnote und den Titel der Diplomarbeit sowie die Namen der Prüfer, des Betreuers und des Konferenzen der Arbeit enthält. Auf Antrag des Kandidaten wird die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Abgabe der Diplomarbeit anzugeben.

(2) § 13 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 22 Diplom-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplom-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Mineraloge“ bzw. „Diplom-Mineralogin“ beurkundet.

(2) Die Diplom-Urkunde wird vom Dekan und vom Rektor unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß nach Rücksprache mit dem Rektor.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplom-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 31. August 1976 (K. u. U. 1976, S. 2013) in der Fassung vom 14. Mai 1979 (K. u. U. 1979, S. 591) außer Kraft.

(3) Studierende der Universität Karlsruhe im Diplomstudiengang Mineralogie, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im zweiten oder höheren Fachsemester sind, können auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag die Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 31. August 1976 ablegen. Studierende der Universität Karlsruhe im Diplomstudiengang Mineralogie mit im Semester des Inkrafttretens abgeschlossener Diplom-Vorprüfung können auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 31. August 1976 abschließen. Eine Prüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung wird letztmals vier Jahre nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung durchgeführt (Ausschlußfrist).

Anhang zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mineralogie: Leistungsnachweise

I. Diplom-Vorprüfung

Pflichtfächer

1. Fach Mineralogie

- a) Übungen zur allgemeinen und speziellen Mineralogie mit Exkursionen¹
- b) Kristalloptik I und II
- c) Einführung in die Gesteins- und Lagerstättenkunde mit Exkursionen¹
- e) Übungen zu Mathematik für Chemiker I (oder II)
- f) Physikalische Chemie für Erstsemester
- g) Geologische Karten und Profile
- h) Mineralogisches Proseminar I und II.

2. Fach Experimentalphysik

Physikalisches Praktikum für Anfänger

3. Fach Anorganische Chemie

Chemisches Praktikum für Mineralogen

Wahlpflichtfächer (es muß ein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden!)

1. Fach Geologie

- a) Geologischer Kartierkurs
- b) Übungen zu allgemeine Geologie
- c) eine große Exkursion (vier Tage)

2. Fach Mathematik

Übungen zu Mathematik für Chemiker II (oder I)²

3. Fach Physikalische Chemie

Physikalisch-chemisches Praktikum für Anfänger

II. Diplomprüfung

II.1 – Pflichtfach Allgemeine und Angewandte Mineralogie

- a) Röntgenographische Phasenanalyse
- b) Mineralogisches Praktikum für Fortgeschrittene I, II (Mineralogische Berechnungsmethoden; Übungen zu Grundlagen der Geochemie; Röntgenfluoreszenzanalyse)
- c) Übungen zur Einführung in die Kristallographie
- d) Kristalloptik IV (Universal-Drehtisch-Methoden)
- e) Sedimentpetrographische Übungen
- f) Exkursionen (eine größere mineralogisch-technische Exkursion und zwei kleine petrologisch-lagerstättenkundliche Exkursionen; Gesamtzahl der Exkursionen siehe jeweils Kernfach).

II.2 – Kernfach (A) Kristallographie

- a) Kristallographisches Fortgeschrittenen-Praktikum I, II (Infrarot-Spektroskopie; Kristalloptik für Kristallographen und Physiker; kristallographische Berechnungen)
- b) Kristallographisches Seminar für Fortgeschrittene (zwei Vorträge)

c) Übungen zu Mathematik für Chemiker II oder I (oder einer anderen gleichwertigen Veranstaltung, sofern im Vordiplom Mathematik als Prüfungsfach gewählt worden ist)

d) Eine weitere größere mineralogisch-technische Exkursion (mit Pflichtfach-Exkursionen zusammen mindestens acht Exkursionstage).

II.3 – Kernfach(B) Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde

- a) Kristalloptik III (Gesteinsmikroskopie)
- b) Übungen zur Gesteins- und Mineralanalyse
- c) Petrologisch-geochemisch-lagerstättenkundliches Seminar (zwei Vorträge)
- d) Geologisch-petrographischer Kartierkurs
- e) Übungen zur Lagerstättenkunde (Auffichtmikroskopie)
- f) eine große und eine kleine Exkursion aus dem Bereich Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde (zusammen mit den Exkursionen im Pflichtfach mindestens 18 Tage).
- g) Mineralogisch-petrologisches Fortgeschrittenen-Seminar I und II

II.4 – Wahlpflichtfachveranstaltungen (hieraus muß mindestens eine Veranstaltung gewählt werden)

- a) Moderne Methoden der Auffichtmikroskopie
- b) Kohlepetrographie
- c) Geochemische Prospektion
- d) Tonmineralogie
- e) Thermoanalytisches Praktikum
- f) Spezielle Analysenverfahren (Isotopengeochemie; geochem. Spurenanalyse; atomabsorptionsspektrometrisches Praktikum). Der Prüfungsausschuß kann auch andere als die hier aufgeführten Veranstaltungen anerkennen.

II.5 – Wahlpflichtfächer

Die Summe der Vorlesungen, Übungen und Praktika in den Wahlpflichtfächern sollte 8–10 Semesterwochenstunden je Fach betragen. Das Verhältnis von Vorlesungen zu Praktika + Übungen sollte etwa 1:1 sein. Wenn Geologie als Wahlpflichtfach gewählt wird, sind acht weitere Exkursionstage in Geologie nachzuweisen. Außerdem sind nach Wahl der Wahlpflichtfächer die zu absolvierenden Pflichtveranstaltungen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß für Mineralogie mit einem zuständigen Fachvertreter abzusprechen.

Karlsruhe, den 20. Juni 1994

Prof. Dr. H. Kunle, Rektor

W.u.F. 1994, S. 344
19.8.1994

1. Insgesamt 12 Exkursionstage

2. In diesem Falle muß vor dem Diplom von einer weiteren mathematischen Veranstaltung der Schein erworben werden.

